

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

17. FEB. 1970

. 22

Gesetz: ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 5, § 97; TVG § 2 Abs. 1;
ZPO § 91 a, § 256 Rechtsschutzinteresse

Leitsätze:

1. Im Beschlußverfahren besteht keine Möglichkeit, die Hauptsache für erledigt zu erklären (siehe auch BAG 4, 268 /2717/).
2. Entfällt das Rechtsschutzinteresse des Antragstellers im Beschlußverfahren nach den §§ 2 Abs. 1 Nr. 5, 97 ArbGG, sei es auch erst in dritter Instanz und sei es auch durch einseitig von Beteiligten ergriffene Maßnahmen, durch die dem Antrag die Grundlage entzogen wird, so ist das Verfahren für erledigt zu erklären (siehe auch BAG 4, 268 /2737/).

Das gilt jedoch nicht, wenn berechnigte Belange anderer Beteiligten eine sachliche Entscheidung erfordern.

3. Auch der einzelne Arbeitgeber kann ein Verfahren nach den §§ 2 Abs. 1 Nr. 5, 97 ArbGG über die Tarifzuständigkeit einer Gewerkschaft durchführen, die sich be-
rühmt, tariflicher Gegenspieler des Arbeitgebers zu sein.

Der einzelne Arbeitgeber kann jedoch ein Verfahren nach den §§ 2 Abs. 1 Nr. 5, 97 ArbGG nicht mit dem Ziele durchführen, daß die Tarifzuständigkeit einer Gewerkschaft in deren Verhältnis zu dem Arbeitgeberverband, dem der Arbeitgeber als Mitglied angehört, geklärt wird.

4. Ein Arbeitgeberverband ist berechnigt, ein Verfahren nach den §§ 2 Abs. 1 Nr. 5, 97 ArbGG in bezug auf eines seiner Mitglieder durchzuführen, ohne daß es auf die Frage ankommt, ob er aufgrund seines fachlichen Wirkungsbereichs dieses Mitglied aufnehmen durfte.

Aktenzeichen: 1 ABR 14/69

Beschluß des BAG vom 17. Februar 1970

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 14/69

2 Ta BV 2/69 Niedersachsen

Verkündet
am 17. Februar 1970

gez. Henkelmann,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 17. Februar 1970 durch

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Bundesrichter Wichmann und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Hümme und Hirschmann beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers werden die Beschlüsse des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 27. Juni 1969 - 2 Ta BV 2/69 - und des Arbeitsgerichts Lingen vom 7. März 1969 - BV 1/69 - aufgehoben.

Das Verfahren hat sich erledigt.

Der Antrag der Beteiligten zu 2) wird als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Gründe:

I.

Die Beteiligte zu 2) betreibt eine von den sechs kleineren Fabriken in der Bundesrepublik, die lediglich optisches Glas schleifen. Sie beschäftigt 45 Arbeitnehmer. Sie ist vor kurzer Zeit dem Antragsteller, einem Arbeitgeberverband der Metallindustrie, als Mitglied beigetreten. Die Verhältnisse ihrer Belegschaftsmitglieder hatte sie bisher in zwei Firmentarifen geregelt, die sie mit der Antragsgegnerin, der Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, geschlossen hatte. Ihre Arbeitnehmer gehören überwiegend der Antragsgegnerin an.

Der Antragsteller ist der Ansicht, die Antragsgegnerin sei nach ihrer Satzung nicht befugt, Tarifverträge mit der Beteiligten zu 2) abzuschließen, weil

- 3 -

unter den in der Satzung aufgeführten Glasschleifereien nicht Schleifereien von optischem Glas zu verstehen seien. Er hat im Beschlußverfahren beantragt festzustellen, daß die Antragsgegnerin für die Beteiligte zu 2) nicht tarifzuständig sei. Die Antragsgegnerin hat um Zurückweisung dieses Antrags gebeten. Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Die Beschwerde des Antragstellers ist als unzulässig, der in der zweiten Instanz gestellte Antrag der Beteiligten zu 2), mit dem sie sich dem Antrag des Antragstellers angeschlossen hat, ist als unbegründet zurückgewiesen worden. Dagegen haben der Antragsteller und die Beteiligte zu 2) Rechtsbeschwerde eingelegt. Die Antragsgegnerin und die Beteiligte zu 4), die Industriegewerkschaft Metall, haben um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde geboten.

Nach Einlegung der Rechtsbeschwerde haben der Antragsteller und die Beteiligte zu 2) vorgetragen, letztere sei nicht mehr Mitglied des Antragstellers, sondern aus diesem ausgetreten. Die Antragsgegnerin und die beteiligte Industriegewerkschaft Metall haben diese Behauptung nicht bestritten. Nach Übereinstimmendem Vortrag aller Beteiligten haben inzwischen die Beteiligte zu 2) und die Antragsgegnerin einen neuen Firmentarifvertrag abgeschlossen. Der Antragsteller und die Beteiligte zu 2) haben beantragt, die Hauptsache für erledigt zu erklären. Die Antragsgegnerin und die beteiligte Industriegewerkschaft Metall sind bei ihrem früheren Antrag in der Rechtsbeschwerdeinstanz verblieben.

- 4 -



II.

1. Der erkennende Senat hat bereits in seinem Beschluß BAG 16, 329 ff = AP Nr. 1 zu § 2 TVG Tarifzuständigkeit ausgesprochen, daß im Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 97 ArbGG nicht nur über die Tariffähigkeit einer Vereinigung im eigentlichen Sinn, sondern auch über die Frage entschieden werden kann, ob eine Vereinigung der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer für einen bestimmten Bereich tarifzuständig ist. Diese Ansicht hat der erkennende Senat im Beschluß vom heutigen Tage in Sachen 1 ABR 15/69, der zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt ist, bestätigt. Sie ist aufrechtzuerhalten.

Hinsichtlich der Begründung wird, um Wiederholungen zu vermeiden, insbesondere auf den Beschluß in Sachen 1 ABR 15/69 verwiesen.

2. War hiernach der Antrag, der im vorliegenden Verfahren bis nach Eingang der Rechtsbeschwerde verfolgt worden ist, ursprünglich zulässig, so war auch der Antragsteller berechtigt, einen solchen Antrag zu stellen. Nach § 97 ArbGG sind in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 ArbGG u. a. die Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern antragsberechtigt, die räumlich und sachlich zuständig sind. Zu diesen Vereinigungen gehört der Antragsteller. Er hat die Beteiligte zu 2) als sein Mitglied aufgenommen. Das reicht aus, um das Antragsrecht des Antragstellers zu begründen (Dietz-Nikisch, ArbGG, § 97 Anm. 12; vgl. auch Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 97 Anm. 2 a).



Wollte man, wie das Landesarbeitsgericht das annimmt, die Frage der Antragsberechtigung von der Zulässigkeit der Mitgliedschaft der Beteiligten zu 2) bei dem Antragsteller abhängig machen, so würde eine Verfahrensfrage mit einer materiell-rechtlichen Begründung entschieden werden; das wäre unzulässig. Eine materielle Rechtskraft, die wegen der materiell-rechtlichen Begründung Platz greifen müßte, könnte nicht eintreten. Im Interesse der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens ist es erforderlich, daß eine Arbeitgebervereinigung im Hinblick auf eines ihrer Mitglieder die Tarifzuständigkeit derjenigen Vereinigung, die sich der Position des tariflichen Gegenspielers berührt, in jedem Falle gerichtlich feststellen lassen kann.

3. a) Nach dem Vortrag des Antragstellers, den die Antragsgegnerin nicht in Abrede stellt, ist die Beteiligte zu 2) zu Ende des Jahres 1969 bei dem Antragsteller als Mitglied ausgeschieden. Es liegt kein Anhaltspunkt dafür vor, die Richtigkeit dieser Mitteilung des Antragstellers, die durch einen Rechtsanwalt abgegeben und von der Antragsgegnerin nicht bestritten ist, zu bezweifeln. Ebensowenig besteht ein Grund für die Annahme, die Beteiligte zu 2) werde demnächst oder überhaupt in absehbarer Zeit bei dem Antragsteller wieder als Mitglied eintreten. Schließlich muß mangels entgegenstehender Anhaltspunkte auch von der Richtigkeit des übereinstimmenden Vortrags aller Beteiligten ausgegangen werden, daß zwischen den Beteiligten zu 2) und der Antragsgegnerin ein neuer Tarifvertrag abgeschlossen worden ist.

Bei dieser Sachlage ist das Rechtsschutzinteresse für den Antrag in Wegfall gekommen. Der Wegfall des Rechtsschutzinteresses macht es für die Gerichts-



- 6 -

barkeit sinnwidrig, das Verfahren weiterzuführen und zu entscheiden. Andernfalls würde das Gericht nicht mehr als streitentscheidende Stelle, sondern als Gutachterstelle tätig werden, was mit den Aufgaben der Gerichte auch im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren nicht zu vereinbaren ist (BAG AP Nr. 2 zu § 80 ArbGG 1953, BAG 16, 8 [11] = AP Nr. 4 zu § 4 BetrVG). Der Wegfall des Rechtsschutzinteresses ist somit noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz eines Verfahrens nach § 97 ArbGG zu beachten (vgl. BAG 4, 268 [272 f] = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG 1953; ferner BAG AP Nr. 2 zu § 80 ArbGG 1953).

Dazu, wie das Verfahren abzuschließen ist, wenn das Rechtsschutzinteresse wie hier im dritten Rechtszug in Fortfall kommt und die Antragstellerin selbst deswegen keine Sachentscheidung mehr begehrt, hat das Gesetz keine positive Regelung getroffen. Der erkennende Senat hat aber bereits entschieden, daß eine Einstellung eines Beschlußverfahrens durch den Vorsitzenden nur in den im Gesetz vorgesehenen Fällen, zu denen der Wegfalls des Rechtsschutzinteresses nicht gehört, erfolgen kann (BAG 16, 177 [184 f] = AP Nr. 3 zu § 80 ArbGG 1953). Diese Entscheidung bezog sich zwar auf das allgemeine Beschlußverfahren, nicht auf ein Beschlußverfahren nach § 97 ArbGG. Die für das allgemeine Beschlußverfahren geltenden Vorschriften - mit Ausnahme der hier nicht interessierenden §§ 85 und 86 ArbGG - gelten jedoch nach § 97 Abs. 2 ArbGG auch für das hier in Rede stehende Verfahren. Die dieserhalb vorgesehene entsprechende Geltung ändert hieran nichts. Die Besonderheit des Verfahrens nach § 97 ArbGG berührt die hier in Rede stehende Frage nicht.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Ebenso kann, wenn das Rechtsschutzinteresse in Fortfall gekommen ist, nicht, wie der Antragsteller meint, die Hauptsache für erledigt erklärt werden. Die Möglichkeit, die Hauptsache für erledigt zu erklären, setzt voraus, daß das Verfahren von der Parteimaxime beherrscht wird. Das Beschlußverfahren wird jedoch in all seinen vom Gesetz vorgesehenen Erscheinungsformen von der Officialmaxime getragen (BAG 4, 268 [271]). Vor allem ist zu beachten, daß die Möglichkeit, die Hauptsache für erledigt zu erklären, deswegen gegeben ist, um allein noch eine Kostenentscheidung treffen zu können (§ 91 a ZPO). Das Beschlußverfahren kennt jedoch keine Kosten, über die zu entscheiden wäre (BAG 1, 46 [50] = AP Nr. 1 zu § 13 BetrVG und stets).

Der durch den Wegfall des Rechtsschutzinteresses im Beschlußverfahren eingetretenen Verfahrenslage entspricht es nach alledem, das Verfahren für erledigt zu erklären (BAG 4, 268 [273]). Das allein wird der nunmehr gegebenen Verfahrenssituation gerecht. Den Antrag noch sachlich zu bescheiden, genügt nicht an, da für eine solche Entscheidung das Fortbestehen des Rechtsschutzinteresses Voraussetzung wäre. Die Erledigungserklärung schafft zudem die notwendige Klarheit darüber, daß das Verfahren seinen Abschluß gefunden hat (BAG aaO).

Der Umstand, daß aller Wahrscheinlichkeit nach der Antragsteller und die Beteiligte zu 2) die Aufhebung der Mitgliedschaft der Letzteren bei dem Antragsteller erst während des dritten Rechtszuges abgesprochen haben, um eine Sachentscheidung zu vermeiden, ändert an dem vorstehenden Ergebnis nichts. Es ist nicht unzulässig, wenn die Beteiligten eines Beschlußverfahrens im Laufe des Verfahrens anstreben,

- 8 -



daß es nicht zu einer Sachentscheidung kommt, falls sie dies zur Wahrung ihrer Belange für zweckdienlich erachten. Die die Verfahrensweise betreffende Officialmaxime des Beschlußverfahrens steht der letztlich in der Gestaltungsfreiheit begründeten allgemeinen Interessenwahrung durch Beteiligte nicht entgegen.

Allerdings dürfen berechnigte Belange anderer am Verfahren Beteiligter durch ein solches Vorgehen nicht berührt werden. Der eindeutige, objektiv gegebene Wegfall des Rechtsschutzinteresses, erst recht das bloße Vorspiegeln eines solchen Wegfalls dürfen die Interessen der sonstigen Beteiligten nicht verletzen. Der Ausspruch, daß sich das Verfahren erledigt hat, dürfte so etwa deshalb nicht erfolgen, wenn eine akute Gefahr bestünde, daß der Tarifvertrag, den die Antragsgegnerin inzwischen mit der Beteiligten zu 2) abgeschlossen hat, von beliebiger Stelle hinsichtlich seiner Wirksamkeit in Zweifel gezogen würde mit der Begründung, daß die Tarifzuständigkeit der Antragsgegnerin nicht vorgelegen habe; dann hätte die Antragsgegnerin ein berechtigtes Interesse daran, daß der Beschluß, der zu ihren Gunsten ergangen ist, nicht durch Maßnahmen, die der Antragsteller und die Beteiligte zu 2) in ihrem Interesse ergriffen haben, beseitigt wird. Das anhängig gewordene Verfahren, das damit auch die Belange der anderen Beteiligten berührt, kann insoweit nicht durch ein einseitiges Vorgehen von Beteiligten seine Erledigung finden.

So liegt der Fall hier aber nicht. Die Antragsgegnerin hat nicht vorgetragen, und es ist auch nicht ersichtlich, daß sich Dinge ereignet hätten, aus denen sich ergeben könnte, ihre Tarifzuständigkeit werde von irgendeiner Stelle noch in Zweifel gezogen



- 9. -

oder es werde die Unwirksamkeit des Firmentarifvertrages mit dieser Begründung geltend gemacht. Sonstige für die Weiterführung des Verfahrens sprechende Gesichtspunkte sind nicht gegeben. Deshalb ist der Wegfall des Rechtsschutzinteresses hinsichtlich aller Beteiligten eingetreten.

b) Das Verfahren ist in die dritte Instanz gediehen. Eine Rechtskraft der Entscheidungen der Tatsacheninstanzen ist daher nicht eingetreten. Wegen des Wegfalls des Rechtsschutzinteresses kann, wie betont, eine Sachentscheidung nicht mehr erfolgen. Die Entscheidungen der Tatsacheninstanzen müssen deshalb aufgehoben werden (BAG aaO). Da eine Kostenentscheidung nicht ergehen kann, scheidet auch eine Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes (§ 91 a ZPO) aus.

4. Dagegen war der Antrag der Beteiligten zu 2) von vornherein unzulässig und mußte deshalb verworfen werden.

a) § 97 ArbGG enthält eine Aufzählung derjenigen Stellen, die zur Einleitung des Verfahrens nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 ArbGG berechtigt sind. Der einzelne Arbeitgeber wird hier allerdings nicht genannt. Es ist aber zu beachten, daß auch für den einzelnen Arbeitgeber, der nach § 2 Abs. 1 TVG tariffähig ist, die Frage bedeutsam werden kann, ob eine bestimmte Gewerkschaft für ihn als Tarifpartnerin in Betracht kommt oder nicht. Die Interessenlage liegt hier also ebenso wie hinsichtlich der Vereinigungen der Arbeitgeber (Dersch-Volkmar, aaO., Anm. 2 e, Gumpert, BB 54, 808). Daher kommt bei dem Wortlaut des Gesetzes entweder eine Gesetzesanalogie im Hinblick auf § 2 Abs. 1 Nr. 5 ArbGG zum Zuge, oder es ist eine erweiternde oder doch analoge Anwendung des § 97 ArbGG erforderlich.

- 10 -



b) Gleichwohl war die Beteiligte zu 2) im vorliegenden Verfahren nicht berechtigt, den von ihr - übrigens erst in zweiter Instanz - gestellten Antrag geltend zu machen.

Nach dem Vorbringen der Beteiligten zu 2) muß angenommen werden, daß es ihr nur darum ging, mit ihrem Antrag als Mitglied des Antragstellers aufzutreten; es ging ihr nur um die Klärung der Frage, ob die Antragsgegnerin Tarifpartnerin des Antragstellers im Hinblick auf ihre, der Beteiligten zu 2), Mitgliedschaft bei dem Antragsteller sein konnte. Somit stand hinsichtlich des Antrags der Beteiligten zu 2) lediglich die Frage der Tarifzuständigkeit im Verhältnis des Antragstellers zur Antragsgegnerin in Rede.

Dieserhalb einen Antrag gegenüber der Antragsgegnerin zu stellen, war die Beteiligte zu 2) nicht berechtigt. Der Beteiligten zu 2) ging es nämlich nicht um die Klärung der Frage der Tarifzuständigkeit zwischen ihr als einer tariffähigen Partei und der Antragsgegnerin. Vielmehr erstrebte sie eine gerichtliche Entscheidung über die Frage der Tarifzuständigkeit der Antragsgegnerin in deren Verhältnis zum Antragsteller. Ob eine Tarifzuständigkeit der Antragsgegnerin gegenüber dem Antragsteller im Hinblick auf die Beteiligte zu 2) gegeben war, konnte aber, auch bezüglich der Mitgliedschaft der Beteiligten zu 2) bei dem Antragsteller, sachgemäß nur im Verhältnis des Antragstellers zur Antragsgegnerin festgestellt werden.

gez. Dr. Müller

Wendel

Wichmann

Hirschmann

Hümme

